Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sebastian Stoll 563 7759 sebastian.stoll@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.09.2022
	Drucks.-Nr.:	**VO/1130/22** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.11.2022	**Hauptausschuss**	**Entscheidung**
08.11.2022	**Rat der Stadt Wuppertal**	**----------**

Bürgerantrag § 24 GO: Vohwinkler Straße - Anbringen eines Verkehrsspiegel

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Gemäß Antrag nach § 24 GO NRW vom 28.09.2022 wird die Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Vohwinkeler Straße 156 gegenüber der Ausfahrt der dortigen Autowaschanlage beantragt.

Bei der Vohwinkeler Straße handelt es sich in dem bezeichneten Bereich um eine klassifizierte Bundesstraße (B 228).

Verkehrsspiegel sind keine Verkehrszeichen oder –einrichtungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) und können daher nicht nach § 45 StVO von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet oder genehmigt werden.

Im öffentlichen Verkehrsraum werden grundsätzlich nur noch solche Spiegel, die dem ÖPNV oder dem Rettungswesen dienen, gestattet.

Es steht dem jeweiligen Eigentümer frei, gegebenenfalls einen Spiegel auf der Privatfläche aufzustellen. Es wird diesbezüglich jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass nachfolgende Störfaktoren nicht auszuschließen sind und zu Irritation führen können:

- Vermittlung eines verzerrten Bildes und damit ggfs. Vorspiegelung falscher Sicherheit
- falsche Einschätzung der Entfernung und Geschwindigkeit anderer Fahrzeuge
- Beschlagen des Spiegels bzw. Zufrieren im Winter
- Einwirkung Dritter (Spiegel wird verdreht oder beschädigt)

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass diese Störfaktoren zu Irritationen und teilweise sogar zu einer hierin begründeten Zunahme von Unfällen führen können.

In Einzelfällen mussten daher sogar bestehende Spiegel abgebaut werden.

Zusätzlich wird beantragt, als Alternative zum Verkehrsspiegel eine Haltverbotszone ca. 50 Meter vor der Einfahrt zur Waschanlage einzurichten. Unmittelbar vor der Einfahrt zur Waschanlage befindet sich ein ausgebauter Parkstreifen.

Eine Haltverbotszone kann nur dann eingerichtet werden, wenn gem. § 45 Abs. 1 StVO eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs vorliegt. Im vorliegenden Fall hat eine Unfallauswertung der Polizei für den Streckenabschnitt der Vohwinkeler Straße vor der Einfahrt zu Autowaschanlage ergeben, dass innerhalb der letzten 3 Jahre sich hier keine meldepflichtigen Unfälle ereignet haben. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs bzw. eine besondere Gefahrenlage liegt demnach nicht vor. Die Einrichtung einer Haltverbotszone kommt demnach nicht in Betracht.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag nach § 24 GO NRW abzulehnen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Es ergeben sich keine klimatischen Auswirkungen.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01-Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW